


Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 21. Mai 2021</p>	<p>Nummer 19</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
51	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 100	137
52	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben im Stadtgebiet von Salzburg, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen	139

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

51

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 100

1. Hiermit mache ich bekannt, dass die Schutzmaßnahmen gemäß § 28 b Absatz 1 Satz 1 IfSG am kommenden Sonntag, den 23.05.2021 (00:00 Uhr), außer Kraft treten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf weiteres.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Rechtsgrundlage für die mit Ziffer 1. angeordnete Aufhebung der in § 28 b Absatz 1 Satz 1 IfSG geregelten Schutzmaßnahmen ist § 28 b Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 IfSG. Danach hat die Stadt Salzgitter als zuständige Behörde den Tag bekanntzugeben, an dem die Maßnahmen des § 28 b Absatz 1 Satz 1 IfSG außer Kraft treten, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Wert von 100 liegt. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Tage dabei nicht. Die 7-Tage-Inzidenz lag an folgenden Werktagen unter 100:

Montag, 17.05.2021: **96,8**
Dienstag, 18.05.2021: **79,6**
Mittwoch, 19.05.2021: **62,3**
Donnerstag, 20.05.2021: **62,3**
Freitag, 21.05.2021: **66,2**

Der vergangene Sonntag (16.05.2021), an dem die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 97,8 ebenfalls unter 100 lag, wird bei der Zählung der Tage nicht berücksichtigt (§ 28 b Absatz 2 Satz 1 IfSG).

Die Schutzmaßnahmen des § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Private Zusammenkünfte), Nr. 2 (Ausgangsbeschränkung), Nr. 3 (Freizeiteinrichtungen), Nr. 4 (Ladengeschäften), Nr. 5 (Kultureinrichtungen), Nr. 6 (Ausübung von Sport), Nr. 7 (Gaststätten), Nr. 8 (Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen), Nr. 9 (Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr) sowie Nr. 10 IfSG (Übernachtungsangebote) treten am übernächsten Tag, nachdem die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktage hintereinander unter dem Wert von 100 lag, vorliegend am kommenden Sonntag, den 23.05.2021 (00:00 Uhr) außer Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt sind die diesbezüglichen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 21.05.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

52

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben im Stadtgebiet von Salzgitter, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen

Aufgrund fachaufsichtlicher Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.05.2021 ordnet die Stadt Salzgitter folgende Regelung an:

1. Für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, tritt am 24.05.2021 eine Testpflicht in Kraft. Sämtliche Beschäftigte in vorgenannten Betrieben sind mindestens zweimal pro Woche zu testen.

Die genannten Betriebe dürfen ab dem 24.05.2021 nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:5950274076135::::&tz=1:00>.

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden. Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten. Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens behält sich die Stadt Salzgitter vor, die Testfrequenz zu erhöhen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt von kommendem Montag (24.05.2021) bis einschließlich 30.06.2021.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Rechtsgrundlage für die mit Ziffer 1. angeordnete Testpflicht in landwirtschaftlichen Betrieben im Stadtgebiet von Salzgitter, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die Stadt Salzgitter als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Salzgitter ist wie alle anderen niedersächsischen Kommunen auch rechtlich dazu verpflichtet, die fachaufsichtliche Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.05.2021 umzusetzen. Die Umsetzung ist vorliegend mit der aus Ziffer 1. ersichtlichen Anordnung erfolgt. Das Ministerium hat die fachaufsichtliche Weisung mit folgender Begründung versehen, die sich die Stadt Salzgitter zu Eigen macht:

„Es hat sich gezeigt, dass es unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von Erntehelferinnen und Erntehelfern vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht. Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Durch die Befristung der Weisung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.“

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 21.05.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister